

neßwegs mangelhaft und die Wohnlocalien werden in den Wintermonaten stets erwärmt, Keiner hat über Kälte zu klagen Ursache, die Bekleidung der Hospitaliten ist möglichst vollständig und gegen sonst beträchtlich verbessert.

ad 2.

Federschließen, Stricken und Spinnen bieten den Hospitaliten hinreichende Gelegenheit zur Beschäftigung dar, und es liegt nur an ihnen selbst und an ihrer Unlust zur Arbeit, wenn davon nicht Gebrauch gemacht wird.

ad 3.

Die Beköstigung im Allgemeinen ist gut und zweckmäßig, einzelne Beschwerden über mangelhaft bereitete Speisen werden von der Behörde streng untersucht, und ihnen, wenn sie gegründet befunden werden, sofort abgeholfen, jedem der Hospitaliten bleibt durch den Antheil, den er an Legaten, Zinsen, der Brüderbüchse und andern Emolumenten hat, noch ein Taschengeld von wenigstens einem Thaler monatlich zu Butter und andern Bedürfnissen übrig, und die Wartung und Pflege der Kranken, die unter der Oberaufsicht und Leitung des Anstaltsarztes steht, ist ausgezeichnet gut zu nennen.

ad 4.

Keinem Hospitaliten wird Anlaß zur Klage über schlechte Behandlung gegeben, und wenn eine derartige Behandlung vor einigen Jahren wirklich vorgekommen ist, so ist doch der, der sich dieser schuldig gemacht hat, zur Untersuchung gezogen und seiner Function entlassen worden.

ad 5.

Von einer Verweigerung des Zutritts der gesunden Hospitaliten zu den Kranken ist Etwas nicht bekannt, nur der unangemeldete Zutritt zu Kranken wird aus ärztlichen und polizeilichen Rücksichten nicht gestattet.

ad 6.

Jeder Sterbefall, er betreffe nun einen Versorgten oder Detinirten, oder Angehörigen eines Beamten, wird durch den Anstaltsgeistlichen von der Kanzel verkündigt, von der Verheimlichung eines Sterbefalles kann daher nicht die Rede sein, und wenn der 69jährige Hospitalit Maucksch, dessen Krankenstube in der Nähe der Wohnstube des Hospitaliten Bär's sich befand, im Jahre 1841 an heftigen Brustleiden verstarb, so ist doch dieser nicht auf eine verdächtige oder hilflose Weise, wie die Beschwerde angibt, sondern wie jeder andere in der Anstalt Verstorbene verschieden, und die an ihm wahrgenommenen Flecken sind nicht Spuren von Mißhandlungen, sondern Todtenflecken gewesen.

ad 7.

Die angebliche Drohung eines Vorgesetzten, es solle künftig noch schlimmer werden, hat sich als völlig unwahr dargestellt und der Austritt der erwähnten drei Hospitaliten ist aus ganz andern Ursachen, als den angegebenen, und aus Bewegungsgründen, die der Anstalt keineswegs zum Nachtheil gereichen, erfolgt.

Indem sich die unterzeichnete Deputation auf die in dem Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer vom 1. März 1843, Landt.-Act. Beilage zur II. Abth., S. 337 flg. umständlichere Darstellung der von 1 bis 7 berührten thatsächlichen Verhältnisse, um Wiederholungen zu vermeiden, bezieht, hat sie auch noch hinzuzufügen, daß nach dem Gutachten eines Bauverständigen und eines erfahrenen Arztes die Localitäten und Umgebungen in Hubertusburg vor denen des St. Jakobshospitals den unbedingten Vorzug verdienen, und daß der Gesundheitszustand der Hospitaliten in Hubertusburg im Vergleich mit dem der frühern St. Jakobshospitaliten in Dresden ein weit günstigerer zu nennen ist, und daß ein Hospitalit, Namens Bogel, in einer spätern Eingabe an den Herrn Staatsminister von Lindenau seine Mißbilligung über die geführte Beschwerde ausdrücklich zu erkennen

gegeben hat. Noch ist einer an die Ständeversammlung gerichteten und am 5. März 1843 eingegangenen nachträglichen Eingabe von Bär und Baschang zu erwähnen, worin die traurige Lage der Hospitaliten wiederholt geschildert und gesagt worden, daß nur ein geringer Theil derselben mit der Behandlung der Anstaltsbeamten zufrieden sei, der größte Theil der Hospitaliten aber sich in das alte St. Jakobshospital nach Dresden zurücksehne, wo niemals so viel Streitigkeiten obgewaltet hätten, und worin sie auf commissarische Untersuchung der Sache an Ort und Stelle antragen.

Uebrigens hat der Herr Staatsminister v. Lindenau in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer am 14. März 1843 versichert: „daß die Lage der Hospitaliten jetzt in mehr als einer Beziehung besser sei, als sie gewesen, wie das Hospital sich noch hier in Dresden befunden habe, daß ihn die fragliche Beschwerde um so mehr überrascht habe, da im vergangenen Jahre fünfmal Mitglieder der Commission in Hubertusburg gewesen wären und jeder Hospitalit Zutritt zu den Commissarien hätte, daß aber der Rückblick auf die dresdener Zerstreungen und die jetzt mögliche strengere Handhabung der Disciplin die eigentliche Ursache der eingerissenen Unzufriedenheit sei, und es hat endlich der Herr Staatsminister eine weitere strenge Erörterung der behaupteten Uebelstände zugesichert. Die vierte Deputation der ersten Kammer hat nun unter solchen Umständen die von den Beschwerdeführern angezeigten Mängel und Beschuldigungen und die dabei ausgesprochenen Wünsche zur ständischen Bevormundung völlig ungeeignet befunden, sich auch durch die neuerliche Eingabe der Petenten zu einem andern Urtheile nicht veranlaßt gesehen, und es hat die erste Kammer in Gemäßheit des Deputationsgutachtens sich dahin entschieden:

„Die Beschwerde der Hospitaliten in Hubertusburg auf sich beruhen zu lassen, das an die Ständeversammlung nachträglich gelangte Schreiben des Bär und Baschang aber an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme und nach Befinden weiteren Entschliessung darauf abzugeben.“

Die unterzeichnete Deputation findet keinen Grund zu einer abweichenden Meinung, und rath daher der geehrten Kammer an:

„dem Beschluß der ersten Kammer durchgängig beizutreten.“

Dresden, den 26. Juni 1843.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Schumann.  
Wieland.  
Blüher, Referent.  
Haden.  
Gehe.  
v. Zeßschwitz.  
Erchenbrecher.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den vorgelesenen Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf den eben gehaltenen Vortrag eine Bemerkung mache.

Staatsminister v. Lindenau: Bloss hinsichtlich dessen, was von mir auf die vorliegende Beschwerde vorläufig geschehen ist, habe ich der geehrten Kammer eine kurze Mittheilung zu machen. Es werden diese Beschwerden untersucht, einmal gerichtlich durch das Justizamt Wernsdorf, da einige dieser Denunciationen